

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

15. Jahrgang

Freitag, den 8. Mai 2020

Nummer 5 | Woche 19



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

– Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück.....	Seite 3
– Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) im Amt Brück.....	Seite 5
– 2. Ausschreibung Grundstück Straße des Friedens 113 in 14822 Brück .....	Seite 7
– Bekanntmachung Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße – Beteiligung der Öffentlichkeit.....	Seite 8
– Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Amselgrund“ .....	Seite 10
– Information der Oberförsterei Dippmannsdorf.....	Seite 11

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

– Jahresabschluss der Gemeinde Planetal für 2010 und Entlastung .....	Seite 11
– Jahresabschluss der Gemeinde Planetal für 2011 und Entlastung .....	Seite 12
– Jahresabschluss der Gemeinde Planetal für 2012 und Entlastung .....	Seite 13
– Jahresabschluss der Gemeinde Planetal für 2013 und Entlastung .....	Seite 13
– Jahresabschluss der Gemeinde Planetal für 2014 und Entlastung .....	Seite 14
– Jahresabschluss der Gemeinde Planetal für 2015 und Entlastung .....	Seite 15
– Jahresabschluss der Gemeinde Planetal für 2016 und Entlastung .....	Seite 16
– Jahresabschluss der Gemeinde Planetal für 2017 und Entlastung .....	Seite 17
– Bekanntmachung .....	Seite 18

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

## Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 28.10.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung des Amtes
- § 2 Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte

#### Zweiter Teil: Amtsausschuss

- § 5 Zuständigkeit des Amtsausschusses bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes
- § 6 Mitteilungspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses
- § 7 Bedienstete des Amtes Brück

#### Dritter Teil: Öffentlichkeit

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 sonstige Bekanntmachungen

#### Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Erster Teil: Grundlagen

#### § 1

##### Name und Rechtsstellung des Amtes (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Das Amt führt den Namen „Brück“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Sitz des Amtes ist 14822 Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und die Stadt Brück.
- (4) Näheres regelt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Amtes Brück vom 30. Juni 1992 sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Brück vom 25. Mai 2002.

#### § 2

##### Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Landeswappen Brandenburg mit der Umschrift oben „Amt Brück“ und einer Umschrift unten „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).

#### § 3

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Brück seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Brück Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
  1. das aufsuchende direkte Gespräch
  2. durch offene Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde,
    - b) Workshop und
    - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
  3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde
    - b) Workshop und
    - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

#### § 4

##### Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seinen Ausschüssen zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses oder des betreffenden Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder den betreffenden Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### Zweiter Teil: Amtsausschuss

#### § 5

##### Zuständigkeit des Amtsausschusses bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze für den Erlass von Forderungen liegt bei 1.000,00 €.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

#### § 6

##### Mitteilungspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Gemeinden des Amtes.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Mitglieder des Amtsausschusses mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Amtsausschussmitgliedes veröffentlicht werden.

**§ 7**

**Bedienstete des Amtes Brück (§ 62 BbgKVerf)**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Amtes Brück, sofern Stellen des Stellenplans ab der Entgeltgruppe 10 betroffen sind (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

**Dritter Teil: Öffentlichkeit**

**§ 8**

**Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Amtes Brück gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

**§ 9**

**Bekanntmachungen der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Borkheide:

- vor dem Gemeindehaus, Kirchanger 3
- vor dem Bahnhofgebäude, Bahnhofvorplatz, neben der Bushaltestelle

Gemeinde Borkwalde:

- Astrid-Lindgren-Platz 1
- vor der Kita „Regenbogen“, Lehniner Straße 41

Stadt Brück:

- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
- am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Ortsteil Neuendorf:

- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

Gemeindeteil Trebitz:

- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1

Gemeindeteil Gömnigk:

- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a

Gemeindeteil Brück-Ausbau:

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

Gemeinde Golzow:

- Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3

- vor dem Haus, Brandenburger Straße 20

Gemeindeteil Grüneiche:

- Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21

Gemeindeteil Lucksfließ:

- Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Gemeinde Linthe:

Ortsteil Alt Bork:

- am Gemeindehaus, Alt Bork 36

Ortsteil Deutsch Bork

- am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39

Ortsteil Linthe:

- am Friedhof, Chausseestraße Ecke Lindenstraße

Gemeinde Planebruch:

Ortsteil Cammer:

- an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang:

- vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 32

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal:

- gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück Nr. 56

Ortsteil Oberjünne:

- vor der Trauerhalle (am Friedhof)

- (2) Die Schriftstücke nach Absatz 1 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

**§ 10**

**sonstige Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemeck herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbo-

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

te“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis

von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

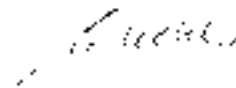
### Vierter Teil: Schlussbestimmungen

#### § 11

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch den Amtsausschuss am 10. Mai 2016 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 11.03.2020

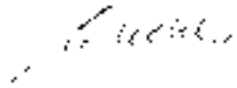


Marko Köhler  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 28.10.2019 beschlossene Hauptsatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 11.03.2020



Köhler  
Amtdirektor

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) im Amt Brück

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in ihrer Sitzung am 28.10.2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemein

#### Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2 Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse

§ 3 Einwohnerversammlung

§ 4 Einwohnerbefragung

#### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 5 Funktionsbezeichnung

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Erster Teil: Grundlagen

#### § 1

##### Allgemein

Für die in § 3 der Hauptsatzung des Amtes Brück in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

### Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

#### § 2

##### Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind alle Personen, die in den Gemeinden des Amtes Brück ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

### § 3

#### Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Amtes sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der amtsangehörigen Gemeinden durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen gemäß der Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt oder Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt oder Gemeinde unterschrieben sein.

### § 4

#### Einwohnerbefragung

- (1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Amtsgebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner des Amtes Brück, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 der Hauptsatzung des Amtes Brück bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

#### § 5

#### Funktionsbezeichnung

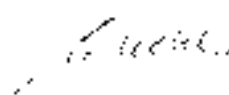
Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

#### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, die durch den Amtsausschuss am 27. April 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 11.03.2020

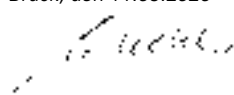


Marko Köhler  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 28.10.2019 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 11.03.2020



Köhler  
Amtdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

## 2. Ausschreibung Grundstück Straße des Friedens 113 in 14822 Brück

Die Stadt Brück ist daran interessiert, das  
**Grundstück Straße des Friedens 113 in 14822 Brück**  
 zu verkaufen.

**Mindestgebot: 94.000 €**



### Grundstück (unbebaut):

Gemarkung Brück  
 Flur 2, Flurstück 490  
 Grundbuchliche Größe: 2.169 m<sup>2</sup>  
 Straßenfront: ca. 17,0 m

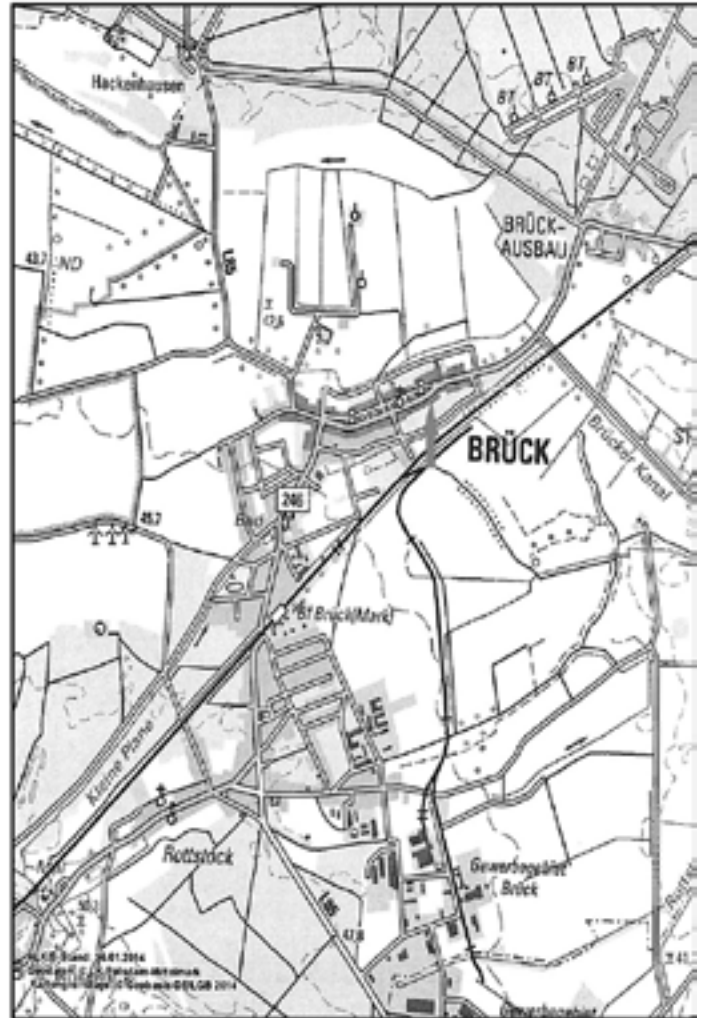
Das Grundstück befindet sich teilweise (ca. 45 m Bautiefe – ca. 860 m<sup>2</sup>) im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Teil I vom 09.11.2001. Es ist Aufgabe des Erwerbers alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

### Erschließung:

Der Ausbau der „Straße des Friedens“ (B246) wurde in 2018 fertig gestellt. Ein einseitiger Gehweg, eine Straßenbeleuchtung sowie eine gepflasterte Zufahrt zum Grundstück sind vorhanden. Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Strom befinden sich im öffentlichen Straßenraum.

Der Erwerber trägt alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen insbesondere die Kosten für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse. Weiterhin trägt der Erwerber die zur Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Nebenkosten, z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer und Vollzugskosten.

Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert. Jedoch befinden sich vermutlich u. a. Fundamente der ehemaligen Bebauung (vermutlich Gaststätte) im Boden. Nähere Untersuchungen wurden durch die Stadt Brück diesbezüglich nicht durchgeführt. Eine endgültige Aussage zu eventuell vorhandenen Boden- oder Grundwasserbelastungen lässt sich jedoch nur durch entsprechende Untersuchungen treffen. Baulasten sind nicht bekannt. Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Erwerbers. Das Grundstück liegt vollständig im Bereich des Bodendenkmals „historische Altstadt Brück“. Für alle Erdarbeiten, die in das Bodendenkmal eingreifen und es verändern können, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.



Die Stadt Brück liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg und hat ca. 3.600 Einwohner. Kindertagesstätten, Grundschule, Oberschule, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, Ärztehaus, Geldinstitute, Naturbad, Sportstätten und vieles mehr sind vorhanden.

### Verkehrsanbindung:

Autobahn A9 – Anschlussstelle Linthe ca. 6,0 km  
 Bundesstraße B 246 ca. 1,0 km  
 Bahnhof Brück (Strecke Berlin-Dessau) ca. 2,0 km  
 Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und des Bauvorhabens richten Sie bitte spätestens bis zum

**05. Juni 2020**

an das **Amt Brück, Kennwort: Straße des Friedens 113, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62–472).**

Eine Besichtigung ist nach Terminabsprache möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) Wirtschaft-Immobilien

### **Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**

#### **Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

**Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**

**Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlussterrns werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Stadt Brück ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2019 den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ sowie die Begründung einschließlich des Schalltechnischen Gutachtens und des Gutachtens zur Brutvogelfauna bestätigt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben (Br-30-38/19). Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes durch Schaffung einer Wohnbaufläche in verkehrsgünstiger Lage. Das Plangebiet befindet sich westlich der „Bahnhofstraße“ (B 246) und östlich der „Thomas-Müntzer-Straße“. Im Norden wird das Gebiet durch Wohnbebauung und im Süden durch Grünflächen mit großflächiger Versiegelung (Garagen) begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Das Verfahren wird gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung einschließlich des Schalltechnischen Gutachtens und des Gutachtens zur Brutvogelfauna werden in der Zeit vom

**18. Mai 2020 bis zum 19. Juni 2020**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

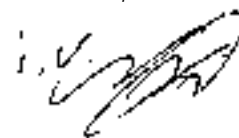
Das Gutachten der IDAS Planungsgesellschaft mbH Luckenwalde zur Brutvogelfauna befasst sich mit dem Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet und betrachtet diesbezüglich vorhabenbedingte Beeinträchtigungen.

Das Schalltechnische Gutachten der AKUSTIK BÜRO DAHMS GmbH analysiert die Lärmquellen und befasst sich mit der Geräuschbelastung in dem angrenzenden Vorhabengebiet, um die Eignung des Standortes unter immisionsschutzrechtlichen Aspekten zu prüfen.

Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen finden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan keine Berücksichtigung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 21. April 2020



M. Köhler  
Amtdirektor





– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Bekanntmachung

#### Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Amselgrund“

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. März 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Amselgrund“ beschlossen (Bh-30–70/20).

Planungsziel ist die Umsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsabsichten und umfasst die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes durch Schaffung von Wohnbauflächen in verkehrsgünstiger Lage, die Ausweisung eines Sondergebietes für die Erholungsnutzung sowie die dauerhafte Sicherung von Waldflächen.

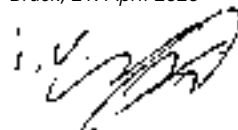
Das Plangebiet wird begrenzt von dem Waldweg, dem Meisenweg, der Friedrich-Engels-Straße sowie dem Bebauungsplangebiet „In den Langen Stücken“.

(siehe Kartendarstellung).

Das Planverfahren wird als Regelverfahren mit Umweltprüfung und frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 21. April 2020

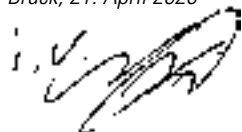


M. Köhler  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 12. März 2020 beschlossene Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Amselgrund“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 21. April 2020



M. Köhler  
Amtsdirektor

### Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Die Oberförsterei Dippmannsdorf informiert:  
Müll und Gartenabfälle gehören nicht in den Wald!**

Die Entsorgung von Müll und Gartenabfällen im Wald ist illegal. Das ist kein Kavaliersdelikt und kann teuer zu stehen kommen. Auch Grünschnitt in der freien Natur ist rechtlich Abfall. Jeder, der seine Gartenabfälle im Wald oder in der freien Landschaft entsorgt, verstößt gleich gegen mehrere Gesetze und begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative und umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten. Helfen Sie mit, den Wald vor

- massiven Nährstoffanreicherungen im Boden
- einer Verschlechterung der Grundwasserqualität
- vor Pilzkrankheiten
- und der Ausbreitung von nicht heimischen Arten

zu schützen.

Es wird in der letzten Zeit auf Waldflächen innerhalb der Oberförsterei Dippmannsdorf – insbesondere in der Gemarkung Alt Bork, Flur 2 – immer häufiger Ablagerungen von Müll und Grünabfall festgestellt.

Laut Absatz 3 § 24 Landeswaldgesetz des Landes Brandenburg obliegt es auch dem Waldbesitzer, „dazu beizutragen, dass der Verursacher einer Waldverschmutzung festgestellt wird und seinen Pflichten nachkommt“.

Konkrete Hinweise nimmt die Oberförsterei Dippmannsdorf mit Sitz in 14806 Bad Belzig OT Dippmannsdorf, Waldfrieden 11 entgegen:  
Telefon: 033846/90920, E-Mail: obf.dippmannsdorf@lfb.brandenburg.de, Fax: 0331/275484340

Ebenso können Sie sich an den jeweils zuständigen Revierförster wenden:  
Internet: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) (Auswahl über die Karte oder/und Gemarkungsliste)

*Dippmannsdorf, 22.4.2020*

*gez. K. Heintz  
Leiterin der Oberförsterei*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 30/GVPI gefasst.

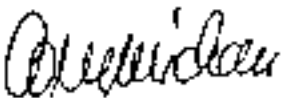
Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

*Niemegk, 21.04.2020*



*Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin*

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 31/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2010 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 32/GVPI gefasst.

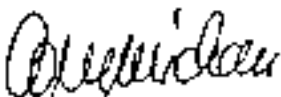
Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 33/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2011 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 34/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 35/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 36/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Stimmverteilung:				
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020

Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 37/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Stimmverteilung:				
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020

Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 38/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Stimmverteilung:				
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020

Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 39/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2014 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemegk, 21.04.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 40/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemegk, 21.04.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 41/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Stimmverteilung:				
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemegk, 21.04.2020

Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Gemeindevertretung Planetal

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 42/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Stimmverteilung:				
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemegk, 21.04.2020

Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Gemeindevertretung Planetal

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 43/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2016 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Stimmverteilung:				
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemegk, 21.04.2020

Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –****Gemeindevertretung Planetal****BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 44/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal****BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 6. Sitzung am 27.02.2020 den folgenden Beschluss Nr. 45/GVPI gefasst.

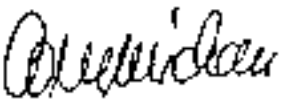
Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemeck, 21.04.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

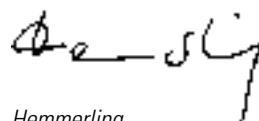
### Bekanntmachung

Die vorstehenden gefassten Beschlüsse in der Gemeindevertretung Planetal am 27.02.2020 über die geprüften Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 der Gemeinde Planetal und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltswirtschaft der Haushaltsjahre 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse wurden mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die gesamten Jahresabschlüsse einschließlich der Anlagen liegen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 21.04.2020



Hemmerling  
Amtdirektor

# Pfingsten

Gemeinsam Zeit verbringen



ANZEIGEN

Schöne Pfingsten!



**KÜCHENSTUDIO LORENZ**

Mike Lorenz  
Domlinden 16  
14776 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (0 33 81) 28 81 91  
Fax: (0 33 81) 28 81 92  
Funk: (01 71) 4 87 04 61  
E-Mail: mike\_lorenz@web.de  
[www.kuechenstudio-lorenz.de](http://www.kuechenstudio-lorenz.de)



Die exklusive Einbauküche

Frohe Pfingsten  
wünscht  
**AM Baubetrieb**



**Maurer- & Betonarbeiten**  
**Sanierung von Fachwerkhäusern**  
**Einbau von Fertigteilelementen**

14822 Linthe/OT Alt Bork • FT 0177/455 6810 • E-Mail: A.Mischer@gmx.de

## Frohe Pfingsttage

wünschen wir!

**Borkwalde**  
Ausbau · Umbau · Sanierung

Wärmedämmung · Fassadendämmung  
Trockenbau · Pflasterarbeiten  
Fliesenlegen · Elektrik · Malerarbeiten  
Zaunbau · Brunnenbau  
Vollbiologische Kleinkläranlagen



Birkenstraße 17a  
14822 Borkwalde

033845/900294  
033845/919993

### Passend zu den Feiertagen Jetzt blühen die Pfingstrosen

Der deutsche Name verrät es bereits: Pfingstrosen blühen meist im Frühsommer rund um Pfingsten. Sie gehören jedoch nicht zu den Rosen, sondern zu den Hahnenfuß-Gewächsen. Sie gelten als genügsame Pflanzen, sind leicht zu pflegen und langlebig. Die Pfingstrosen oder Päonien, wie ihr bo-

tanischer Name lautet, sind aber vor allem wegen ihrer Blütenvielfalt beliebt. Unterschieden wird in Stauden- und Strauchpfingstrosen, wobei nur erstere im Herbst beschnitten werden müssen. Da die Triebe der Strauchpfingstrosen verholzen, brauchen sie keinen Schnitt.

## Ein frohes Pfingstfest

**RICHTER-BAU**  
Maurer- und Betonhandwerk

14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2  
Tel.: 033835/40000 • Fax: 033835/60390  
Funk: Joachim Richter - 0174/3905617 • Funk: Mario Richter - 0174/9371796

Alles rund ums Haus



Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert

## Erst Schildkröten in Golzow geschlüpft – Erweiterungsbau schreitet voran

Mehrere Gründe zur Freude hatte in der vergangenen Woche Karl-Heinz Voigt. Der Golzower hat die ersten Erweiterungsarbeiten in seiner Krokodilanlage fertig gestellt. Die Gebäude stehen, der teich hinter dem neuen Haus ist gefüllt und als Höhepunkt haben ihn die Schildkröten überrascht.

„Es ist erste Mal, dass im Frühjahr die Schildkröten schlüpfen“, staunt der Exoten-Kenner nicht schlecht. Es handelt sich hierbei um die Emys orbicularis und die Gelbwange. Der Umbau der Anlage wurde aus Leader-Mittel der EU bezuschusst, wofür Voigt dankbar ist. „So wäre es nicht zu stemmen gewesen“, weiß der Betreiber, der seit kurzem im Ruhestand ist und deshalb die



Fotos: K.-H.Voigt

gesamte Energie in die Entwicklung der Anlage steckt. „Unser Glückwunsch zum Gelingen“, gratuliert der TZF Vorsitzende Andreas Koska und hofft, dass noch etwas Zeit für Voigts Arbeit im Vorstand des TZF bleibt. Karl-Heinz Voigt ist als Schatzmeister für die Finanzen zuständig.



## Titanen verschoben – TZF freut sich auf 2021

Die Veranstaltung „Titanen der Rennbahn“ ist die wichtigste im Wirkungsbereich des TZF. Deshalb haben wir für die Nachricht über die Absage des diesjährigen Spektakels vollsten Verständnis und freuen uns schon auf das kommende Jahr. „Ohne einen würdigen Abschied darf es kein Ende der Titanen geben, wir wünschen

Familie Haseloff, dass die 19. Veranstaltung im 20sten Jahr ein voller Erfolg wird“, sagte der Vorsitzende des TZF, Andreas Koska. Er verbindet damit die Hoffnung, dass es dann vielleicht doch noch eine Fortsetzung geben kann.

„Die Titanen bedeuteten für unsere Mitglieder immer ausgebuchte Zimmer, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für die Gastronomie und das Beherbergungsgewerbe, deshalb der Wunsch nach Fortsetzung und nach Erfolg für unser Mitglied den Kaltblut-zuchtverein“, so Koska.



Naturpark  
Hoher Fläming



## Gleicher Ort – gleiches Programm im Jahr 2021: Naturpark-Wanderfest in Bad Belzig wird verschoben

Sehr geehrte Einwohner und Gäste, liebe Wanderfreunde, es war bereits alles für die Sternwanderung am 17. Mai zum Eiscafé „Zur Postmeile“ nach Bad Belzig vorbereitet. Unsere Flyer und Poster warteten auf ihre Verteilung an die Wandergruppen, Einwohner und Touristen.

Aber dieses Jahr ist eben alles anders. Und das betrifft nun auch unser Naturpark-Wanderfest. Da es auch im Mai Einschränkungen für größere Veranstaltungen geben wird, haben wir, auch mit Blick auf die Gesundheit der Teilnehmer, die Entscheidung getroffen, das Wanderfest in diesem Jahr nicht durchzuführen.

Aber wir folgen als Wanderer und Radfahrer dem olympischen Gedanken: Wir möchten

das gleiche Programm im kommenden Jahr anbieten. Denn alles ist vorbereitet und Familie Eggenstein vom Eiscafé/Burgbräuhaus in Bad Belzig freut sich auf das Event mit Wanderern und Radfahrern. Es gibt auch schon einen festen Termin dafür:

**Sonntag, 2. Mai 2021**

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie daran teilnehmen würden.

Mit Vorfreude auf den 2. Mai 2021 grüßen Sie herzlichst im Namen des Naturparkvereins und der Naturparkverwaltung Hoher Fläming

*Steffen Bohl*

*Leiter Naturpark Hoher Fläming*

*Bernd Schade*

*Vorsitzender des Naturparkvereins  
Hoher Fläming e. V.*



## Absage der Bürgerberatung zu Wasser- und Bodenanalysen

Die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V. gibt bekannt, dass die Beratungstermine zu Wasser- und Bodenanalysen aufgrund der augenblicklichen Corona-Krise **leider ausfallen** müssen.

Das betrifft folgende Termine/Orte:

Mittwoch, den **13. Mai** bietet die **AfU e. V.** die Möglichkeit in der Zeit **von 11.00 – 12.00 Uhr in Gommern, in der**

**Stadtverwaltung, von 13.15 – 14.15 Uhr in Loburg, im Storchenhof e. V., und von 15.30 – 16.30 Uhr in Wiesenburg, in der Grundschule**

**Zu Informationen über neue Messtermine und bei allen anderen Rückfragen können Sie die Mitarbeiter des Vereins unter Tel. 03727/976311 oder afu-ev.org kontaktieren.**

**Grundstück zu groß?**

Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in P, PM, TF, HVL, BRB, LDS. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen KEINE Kosten. Angebote an: thomas.reinicke@towncountry.de oder 0171-7824184 Town & Country Musterhaus Geltow

**200 EURO!!!**

für Carolaner Dombräu (Abb. Krone) und Märkisches Pilsener (Abb. Schloßansicht). Alte Biergläser mit Brauereidekor vor 1945, der Schloßbrauerei Wiesenburg/Mark, dringend zu kaufen gesucht! Mail: j.elm@web.de

**0171-7824184**

**Tel 06441-87255**

**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region  
seit 1998**

Für Verkäufer weiterhin kostenlos.



☎ **033841 · 44190**

[www.steinhardtimmobilien.de](http://www.steinhardtimmobilien.de)



**Wir kaufen**

Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160

[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.

Wohnmobilcenter Am Wasserturm

**Zum Titelfoto:**

Storch auf dem alten Schornstein in Wiesenburg.

Foto: Eva Loth



Heizung Sanitär GmbH  
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29

[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)

- ▶ **Öl-/Gasheizungen**
- ▶ **Solar-/PV-Anlagen**
- ▶ **Holz-/Pellettheizungen**
- ▶ **Wartung/Reparatur**



...wir rechnen für Sie ab!



**Liane Rox**



14913 Hohenseefeld · Luckenwalder Str. 5

**ABRECHNUNGSDIENST**

für Heizung, Warm- und Kaltwasser und Hausnebenkosten

Messgeräte zum Verkauf und zur Miete

☎ **(03 37 44) 89 30 · Fax 8 93 35**

[www.ead-rox.de](http://www.ead-rox.de)

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **12. Juni 2020**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **28. Mai 2020**.



Corona-Pandemie – Streitigkeiten um den Kindesumgang, Kurzarbeit und Kündigung, Betriebsschließungsversicherungen, Rückforderung von Reisekosten; aber auch Forderung wegen des Abgasskandals

**Wir sind für Sie da!**

Als moderner Dienstleister bieten wir Ihnen immer auch verschiedene Kontaktmöglichkeiten. **Sie können sich auf uns verlassen.**

**Sie erreichen uns wie folgt:**

Telefon: 0331 / 887 15 90 · 033 27 / 4 56 57 · 033 204 / 63 32 82

Fax: 0331 / 88 71 598

E-Mail: [ra.toepel@t-online.de](mailto:ra.toepel@t-online.de)

Gern schildern Sie uns Ihr Anliegen und übersenden Sie uns Ihre Unterlagen auch per E-Mail. Auch stehen wir für telefonische Rechtsberatungen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und vor allem bleiben Sie gesund!

**Rechtsanwälte . Fachanwälte Toepel . Toepel-Berger**

[www.rechtsanwaelte-toepel.de](http://www.rechtsanwaelte-toepel.de)

ANZEIGE

**Familienrecht –  
Scheidung und Versorgungsausgleich**

Mit der Ehescheidung wird regelmäßig der sogenannte Versorgungsausgleich durchgeführt. Was ist jedoch, wenn der aus diesem Versorgungsausgleich berechnete ehemalige Ehegatte im Nachhinein verstirbt. Hier bestehen gegebenenfalls zwei Möglichkeiten für den aus dem Versorgungsausgleich verpflichteten ehemaligen Ehegatten, seine Rentenanwartschaften zurückzuerhalten. Zum einen, wenn der verstorbene Ehegatte zum Todeszeitpunkt nicht länger als 36 Monate Leistungen aus den übertragenen Rentenanwartschaften bezogen hat. Zum anderen aber auch nach längerer Bezugsdauer. Dies kann der Fall sein, wenn die Ehe zwischen 1977 und 2009 geschieden

wurde, der Scheidungsantrag aus diesem Zeitraum stammt und nach 2009 noch kein Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich vor dem Familiengericht geführt worden ist. Eine anwaltliche Beratung bei einem spezialisierten Fachanwalt kann sich daher im wahrsten Sinne des Wortes lohnen. Ein Rechtsanwalt Ihrer Wahl wird sich die entsprechenden Unterlagen anschauen und auswerten sowie mit Ihnen die weitere Verfahrensweise sowie die Erfolgsaussicht besprechen.

*Fachwältin für Familienrecht und Sozialrecht Michaela Toepel – Rechtsanwälte . Fachanwälte Toepel & Toepel-Berger*



PLAMECO

morgen schöner wohnen

Ein total  
neues  
Wohngefühl

Plameco Brandenburg  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
☎ 03381-636411 | [plameco.de](http://plameco.de)

\*Auktorisiert für gesetzlichen Öffnungsplanen, keine Beratung, kein Verkauf!

## Infos & Wissenswertes



### Auf das Fahrrad, fertig, los! Das Frühlingswetter lockt – diese Regeln gelten:

Ob für den Arbeitsweg, zum Einkaufen oder das individuelle Sportprogramm: Das Fahrrad erwacht aus dem Winterschlaf. In diesem Jahr mehr denn je, da sich das Mobilitätsverhalten der Deutschen in den vergangenen Wochen aufgrund der Corona-Krise stark verändert hat.

#### Wer mit dem Rad unterwegs ist, sollte folgende Regeln kennen:

- Das Fahrrad muss verkehrstauglich sein: Ein Muss sind zwei voneinander unabhängig funktionierende Bremsen, Vorder- und Rücklicht, Reflektoren an Pedalen und Speichen oder den Reifen sowie eine funktionierende Klingel.
- Wer auf dem Radweg fährt, darf diesen nur in der entgegengesetzten Richtung befahren, wenn der Radweg explizit für beide Richtungen freigegeben ist.
- An Zebrastreifen müssen Autofahrer Radfahrern nur Vorfahrt gewähren, wenn sie absteigen und das Fahrrad schieben.
- Einbahnstraßen dürfen nur entgegen der Fahrtrichtung befahren werden, wenn das ein Zusatzschild anzeigt.



Foto: pixabay

- Der ADAC empfiehlt Radfahren zur eigenen Sicherheit einen Helm zu tragen, selbst wenn keine Helmpflicht besteht.

In der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es in diesem Jahr wichtige Änderungen für mehr Sicherheit im Radverkehr. So

müssen Autos beim Überholen innerorts mindestens einen Abstand von 1,5 Metern, außerorts von 2 Metern halten.

Außerdem dürfen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, wenn sie innerorts rechts abbiegen, nur noch Schrittgeschwindigkeit fahren. / *adac e. V.*

#### INFO [www.adac.de](http://www.adac.de)

Weitere Informationen und wichtige Hinweise gibt es von ADAC-Juristen in der Video-Reihe „Recht logisch – die häufigsten Irrtümer beim Fahrradfahren“ auf [www.youtube.com](http://www.youtube.com)

### Nicht vergessen: bei der Gartenarbeit die Augen schützen



Foto: Ulrike Mai/pixabay.com

Äste schneiden, Rasen mähen oder Hecke stutzen: Bei solchen Gartenarbeiten sollte man besser eine Schutzbrille tragen. Ansonsten können kleine Fremdkörper wie Steinchen, Pflanzenteile oder Staub hochwirbeln und das Auge verletzen. Mit einer Schutzbrille lassen sich die Augen zuverlässig schützen. Käufer sollten darauf achten, dass Schutzbrillen mit den Buchstaben „F“ oder „S“ gekennzeichnet sind, erklärt der Berufsverband der Augenärzte Deutschland. Stehen die Hinweise auf dem Gestell, sind die Brillengläser hart genug, um aufprallende Fremdkörper abzufangen, bevor sie Schaden anrichten können.

# Pfingsten

## Gemeinsam Zeit verbringen



ANZEIGEN

**Frohe Pfingsten wünscht**

**HASELOFF**  
 Dachdeckermeister **Werner Haseloff**  
 Gartenstraße 1a | 14822 Planebruch/OT Cammer  
 Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85

Wir wünschen  
 frohe

# Pfingsten

**Heizanlagen-service**  
 Installateur und  
 Heizungsbaumeister

## Ralph Zimmermann

**Ihr Partner für Wartung und Service**  
 Lindenstraße 5c | 14806 Planetal/OT Dahnsdorf  
 Tel.: (033843) 50220 | Funk: 0173 - 2043824  
 E-Mail: Ralph.zimmermann@t-online.de

### Pfingsten Feuer und Flamme sein

Pfingsten (griech.: pentecoste = der fünfzigste) bezeichnet das Fest der „Ausgießung des Heiligen Geistes“ und ist nach Weihnachten und Ostern das dritte Hauptfest des christlichen Kirchenjahres. Seit etwa Ende des vierten Jahrhunderts wird Pfingsten fünfzig Tage nach Ostern gefeiert wird. In Erinnerung an die in der Bibel geschilderte Ausgießung des Heiligen Geistes wird Pfingsten auch als Geburtstag der Kirche und Beginn der weltweiten Mission verstanden. Die biblischen Berichte schildern nach Jesu Tod am Kreuz, der Auferstehung

Christi und der Himmelfahrt eine neue Gemeinschaft der Jünger. Über diese wird gesagt, dass sie vom Heiligen Geist erfüllt wurden, der sie in die Lage versetzte, mit allen Menschen in deren Sprache zu sprechen. Auf die Pfingsterzählung des Neuen Testaments dürfte auch die Rede-wendung „begeistert sein“ zurückgehen: Bei dem Treffen der Jünger „sah man etwas wie Feuer, das sich zerteilte, und auf jeden von ihnen ließ sich eine Flammzunge nieder“, heißt es dort. (EKD)

**Schöne  
 Pfingstfeiertage  
 wünscht**

## NORBERT KRÜGER

**Heizung, Sanitär & Metallbau**  
 Meisterbetrieb

Tel. 0173 / 6 10 39 59      Neuehüttener Straße 3  
 Fax 033849 / 9 04 76      14827 Wiesenburg

## Klempner-Dachdeckerarbeiten Sanitäranlagen & Bäder

**Dachrinnen & Fassadenverkleidungen  
 Prefa Dächer**

**Silvio Neumann**

Hauptstraße 4  
 14822 Planebruch OT Cammer  
 Mobil: 0173 / 7 09 41 61  
 E-Mail:  
 neumann-cammer@vodafone.de

**Frohe Pfingsten!**

**Maurermeister  
 Thomas Schäl**

14823 Groß Marzehns | Schulstraße 2a  
 Tel. (03 36 48) 6 00 11  
 Mobil 0173/6324693

*... wünscht allen Kunden  
 und Geschäftspartnern  
 frohe Pfingsten!*

1976 - 2020  
**44** JAHRE  
Autohaus  
**WEINREICH**  
FAMILIAR UND FAIR!

VERTRAGSHÄNDLER FÜR

RENAULT DACIA ZE STARKE GEBÄUCHTE

Der neue CAPTUR



Gesamtverbrauch kombiniert 6/100 km: 5,6-4,1  
CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 128-108 g/km Energieeffizienz-klasse: C-A (Wert nach Messverfahren VO (EG) 192/2007)

Triathlon-Profi  
Franz Löschke empfiehlt:

**JETZT ZUR INSPEKTION!**

- Garantienanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten

schon ab **79,5** EUR  
inkl. MwSt., zzgl. Material

Autohaus **weinreich**  
www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203  
Zum Strandbad 2 • 14797 Lehnin

SEEHAU **SCHULZE** RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

SEBASTIAN SEEHAUS  
RECHTSANWALT  
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT  
STRAF-, VERKEHRS- UND  
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

JANA SCHULZE  
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT  
ARBEITS-, FAMILIEN- UND  
SOZIALRECHT

KANZLEI WERDER  
LISE-JAHN-STRASSE 1  
14542 WERDER  
FON: 0 33 27 / 56 95 11  
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

KANZLEI BAD BELZIG  
SANDERGERSTR. 8  
14806 BAD BELZIG  
FON: 03 38 41 / 60 20  
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

www.seehaus.schulze.de • info@seehaus-schulze.de

ANZEIGE

## Fristen im Rechtsverkehr laufen auch in Zeiten des Coronavirus weiter

Auch in Zeiten des Coronavirus sind wir weiterhin für Sie und Ihre Sorgen da. Aus gegebenem Anlass richten wir uns nach den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und führen Kommunikation vorübergehend hauptsächlich auf fernmündlichem, elektronischem oder postalischem Weg durch. Das ändert jedoch nichts an der üblichen Durchsetzung oder Abwehr Ihrer Ansprüche.

### Fristen im Rechtsverkehr laufen auch in Zeiten des Coronavirus weiter

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass obwohl die Situation um Covid-19 aktuell unser aller Leben beherrscht, vertragliche Fristen, Fristen zur Erhebung von Widersprüchen, Einsprüchen zur Erhebung von Klagen, sog. Notfristen, u. a. weiterlaufen. Es gibt Fristen, bei denen später nicht

mit einer Berufung auf den Grund der Corona Pandemie Wiederersetzung in den vorherigen Stand erzielt werden kann.

Wir halten diese Fristen für Sie ein, so dass Sie sich Ihren eigenen Problemen widmen können.

#### INFO

Rechtsanwalt Seehaus ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht tätig.

Sie erreichen die Rechtsanwaltskanzlei Seehaus & Schulze

#### im Büro in Werder

Mo-Do 8-18 Uhr Fr 8-15 Uhr  
telefonisch: 03327 / 569 511

#### im Büro Bad Belzig

Mo-Do 9-18 Uhr Fr 8-15 Uhr  
telefonisch: 033841 / 60 20

Wir wünschen allen  
einen schönen Frühling!

## KANTINE AM GERÄTEWERK

### „WILDES CATERING“

Leckere Gerichte für jeden Anlass

Unser Angebot:

- Handwerkerfrühstück
- täglich frische Hausmannskost für jedermann
- Catering/Partyservice

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Tel.: 0174 / 489 34 56 • Leipziger Straße 109a • 14929 Treuenbrietzen



Öffnungszeiten:

Mo - Fr  
6.30 - 14.00 Uhr